

Satzung

der Stadt Wuppertal über die Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich Grünwalder Berg/Ottenbrucher Straße vom 22.09.1986

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) sowie des § 39 h des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBI. III Nr. 213-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBI. I S. 2256, berichtigt BGBI. I S. 3617, geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976, (BGBI. I S. 3281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBI. I S. 1144), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 7. Juli 1986 folgende Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Gebiet nördlich des zwischen Luisenstraße und der Straße Grünwalder Berg liegenden Abschnittes der Ottenbrucher Straße sowie für die Grundstücke beiderseits der Straße Grünwalder Berg – mit Ausnahme der Grundstücke Grünwalder Berg Nr. 72 bis Nr. 78, Nr. 7 und 9 und Luisenstraße Nr. 88 a, 90 a, 92 a – und ferner für die Grundstücke westlich der Straße Am Kasinogarten und Tippen-Tappen-Tönchen.

(2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in einem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Der Lageplan liegt zu jedermanns Einsicht beim Oberstadtdirektor – Vermessungs- und Katasteramt, Rathaus-Erweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße – während der Dienststunden aus.

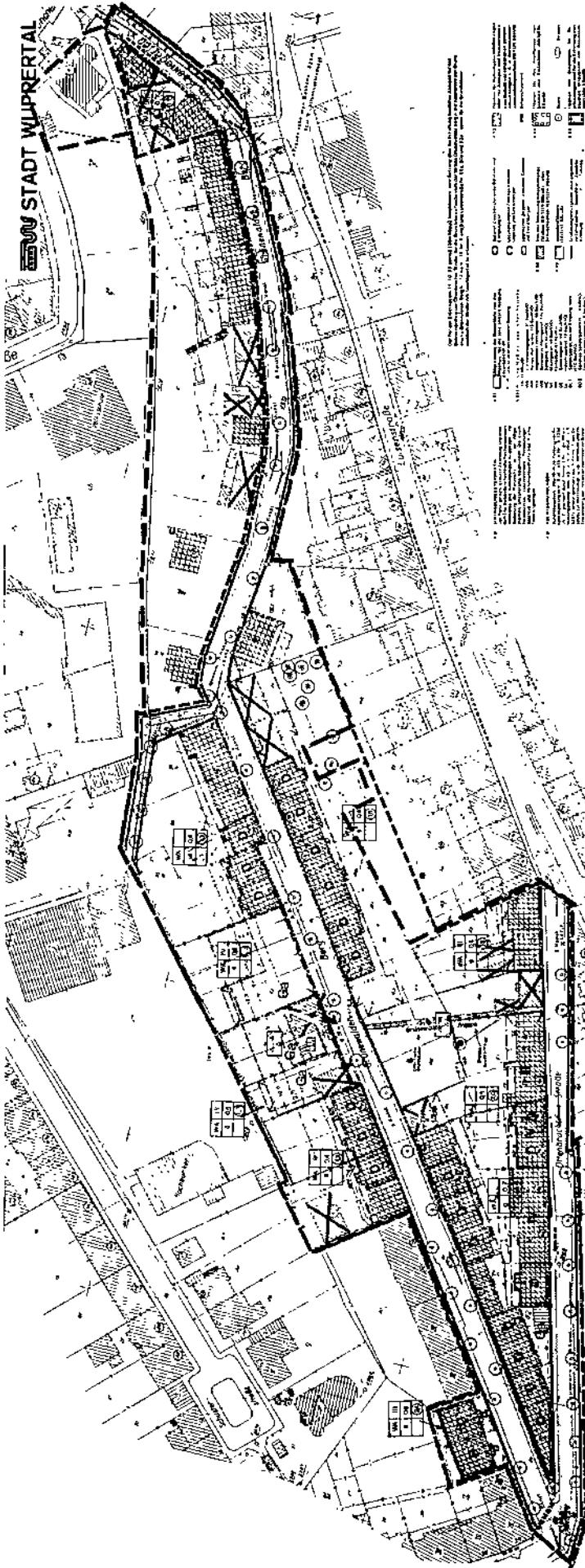
§ 2 Ziel der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung umfaßt ein Gebiet, das mit seinen zahlreichen Altbauten, im wesentlichen aus der Zeit um 1900, einen besonderen und in sich geschlossenen städtebaulichen Charakter hat. Die Abgrenzung des Bereiches erfolgt auf Grund der das Straßenbild in ihrer Gesamtheit prägenden Altbebauung, wobei die städtebaulichen Besonderheiten des Gebietes im Zusammenhang der baulichen Gestaltungselemente, in der Hangbebauung beiderseits der Straße Grünwalder Berg, des südlichen Teiles sowie in der im Geltungsbereich verlaufenden Straßenführung liegen. Ziel der Stadt Wuppertal ist es deshalb, das unverwechselbare Bild der Straße Grünwalder Berg und der genannten angrenzenden Bereiche durch weitestgehende Erhaltung der hier vorhandenen Altbausubstanz mit ihrem typischen Ortsbildprägenden Charakter wegen der städtebaulichen Bedeutung dieses Gebietes zu bewahren.

Diese städtebauliche Zielsetzung hat zur Folge, daß bei der Abwägung im Einzelfall ggfs. das Interesse des Eigentümers an einer hohen wirtschaftlichen Ausnutzung des Grundstückes bzw. am Abbruch des vorhandenen Gebäudes gegenüber der öffentlichen Bedeutung des Satzungsziels zurücktreten muß. Dabei kann für die Gemeinde die Konsequenz einer Übernahme des Grundstücks gem. § 39 h (6) BbauG entstehen.

§ 3 Versagung von Genehmigungen

Die Genehmigung für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung von baulichen Anlagen kann versagt werden, wenn diese allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen An-



Diese Satzung
Dieser Plan
hat meiner Genehmigungserfor-
derung / Zustimmungserfor-
derung vom

heutigen Tage zugrunde gelegen.
Düsseldorf, den 27.02.1922.
Der Regierungspräsident
35.2-39.14

Im Auftrag



— Geltungsbereich der Erhaltungssatzung

lagen das Ortsbild oder die Stadtgestaltung prägen oder wenn sie von städtebaulicher, geschichtlicher oder baukünstlerische Bedeutung sind.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Erhaltungssatzung Grünwalder Berg/Ottenbrucher Straße vom 22.09.1986, „Der Stadtbote“ Nr. 19/86 vom 26.09.1986